

Satzung des Zweckverbands „Musikschule Oberkochen-Königsbronn" vom 26.11.1999, zuletzt geändert am 13.11.2017 und 08.10.2020

Die Gemeinde Königsbronn und die Stadt Oberkochen gründen zur Unterhaltung einer Jugendmusikschule einen gemeinsamen Zweckverband nach den Bestimmungen des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) vom 16.05.1974 und vereinbaren nach § 6 Abs. 1 GKZ nachstehende Satzung:

§ 1 Name und Sitz des Zweckverbands

Der Zweckverband ist ein Freiverband und führt die Bezeichnung „Musikschule Oberkochen-Königsbronn". Er hat seinen Sitz in Oberkochen.

§ 2 Verwaltung, Räume

- (1) Der Zweckverband unterhält in Oberkochen seine zentrale Geschäftsstelle mit Sitz des Musikschulleiters.
- (2) Der Unterricht findet grundsätzlich dezentral in den einzelnen Mitgliedsgemeinden statt.
- (3) Die Mitglieder verpflichten sich, die in ihrem jeweiligen Gemeindegebiet erforderlichen Unterrichts- und Verwaltungsräume kostenfrei dem Zweckverband zur Verfügung zu stellen.
- (4) Für die Erledigung der allgemeinen Verwaltungs- und Kassengeschäfte werden Bedienstete der Mitgliedsgemeinden im Rahmen eines mit dem Zweckverband begründeten Beschäftigungsverhältnisses (Nebentätigkeit) eingesetzt.

§ 3 Aufgabe

- (1) Der Zweckverband hat die Aufgabe, im Bereich der nachgenannten Mitglieder eine Musikschule zur Förderung der musikalischen Bildung der Jugend zu unterhalten.
- (2) Der Zweckverband wird als gemeinnützige Einrichtung geführt und verfolgt ausschließlich und unmittelbar Zwecke der Gemeinnützigkeit im Sinne der Abgabenordnung.
- (3) Der Zweckverband verfolgt keine Gewinnerzielungsabsicht.
- (4) Mittel des Zweckverbands dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Verbandsmitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Zweckverbands.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die der Aufgabe und dem Zweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Verbandsmitglieder

Mitglieder des Zweckverbands sind die Gemeinde Königsbronn sowie die Stadt Oberkochen.

§ 5 Organe

- (1) Organe des Zweckverbands sind die Verbandsversammlung und der Verbandsvorsitzende.
- (2) Soweit sich aus dem Gesetz über kommunale Zusammenarbeit und aus dieser Satzung nichts anderes ergibt, sind die Bestimmungen der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (im nachfolgenden Gemeindeordnung genannt) in ihrer jeweiligen Fassung sinngemäß anzuwenden, und zwar auf die Verbandsversammlung die Bestimmungen über den Gemeinderat und auf den Verbandsvorsitzenden die Bestimmungen über den Bürgermeister.

§ 6 Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus den Bürgermeistern der jeweiligen Verbandsmitglieder sowie aus jeweils
3 Vertretern der Gemeinde Königsbronn
3 Vertretern der Stadt Oberkochen.
- (2) Die gesetzlichen Vertreter der Gebietskörperschaften sind von Amts wegen Vertreter in der Verbandsversammlung. Bei Verhinderung vertritt sie ihr allgemeiner Stellvertreter im Amt oder ein Bevollmächtigter.
- (3) Die weiteren Vertreter eines Verbandsmitglieds und je 1 Verhinderungsvertreter für sie werden von dem jeweiligen Hauptorgan des Mitglieds auf die Dauer von 5 Jahren gewählt. Bis zur Neuwahl nehmen die bisherigen Vertreter und Stellvertreter ihr Amt weiter wahr. Scheidet ein weiterer Vertreter oder sein Stellvertreter vorzeitig aus dem Hauptorgan des Verbandsmitglieds oder aus einer sonstigen Stellung aus, die Anlass zu seiner Wahl in die Verbandsversammlung war, so endet mit seinem Ausscheiden auch seine Zugehörigkeit zur Verbandsversammlung. Für die restliche Amtszeit wird ein Ersatzvertreter gewählt.
- (4) Die Verbandsversammlung ist zuständig für
 - a) die Wahl des Verbandsvorsitzenden und seines Stellvertreters;
 - b) den Erlass der Haushaltssatzung inklusive des Stellenplans
 - c) die Feststellung der Jahresrechnung;
 - d) die Entlastung des Verbandsvorsitzenden
 - e) die Festsetzung der Unterrichtsgebühren
 - f) Satzungsänderungen;
 - g) die Auflösung des Zweckverbands
 - h) die Einstellung bzw. Entlassung des Musikschulleiters und dessen Stellvertreter

- i) den Erlass der Schulordnung
 - j) die Festsetzung der Zuschläge nach § 9 Abs. 5 dieser Satzung.
- (5) Für die Sitzungen der Verbandsversammlungen, für die Verhandlungsleitung, den Geschäftsgang, die Beschlussfassung, Wahlen und die Niederschrift gelten sinngemäß die Vorschriften der Gemeindeordnung in ihrer aktuellen Fassung.
- (6) Abweichend von den Regelungen der Gemeindeordnung tritt die Verbandsversammlung mindestens 1 Mal pro Jahr zusammen. Der Verbandsvorsitzende kann im Bedarfsfall weitere Sitzungen anberaumen. Er muss eine Sitzung anberaumen, wenn dies mehr als die Hälfte der Mitglieder der Verbandsversammlung verlangt.
- (7) Für die Teilnahme an Sitzungen erhalten die Mitglieder der Verbandsversammlung eine pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von 50,00 DM je Sitzung.

§ 7 Verbandsvorsitzender

- (1) Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte je auf 5 Jahre gewählt. Bis zur Neuwahl nach Ablauf einer Amtszeit nehmen beide ihr Amt weiter wahr.
- (2) Der Verbandsvorsitzende bzw. sein Stellvertreter soll ein Bürgermeister einer Mitgliedsgemeinde bzw. -stadt sein.
- (3) Scheidet der Verbandsvorsitzende oder sein Stellvertreter aus der Verbandsversammlung aus, so wählt sie für den Rest der Amtszeit einen Ersatzmann.
- (4) Der Verbandsvorsitzende ist zugleich Vorsitzender der Verbandsversammlung. Er vertritt den Zweckverband nach außen.
- (5) Über seine aus dem GKZ und der Gemeindeordnung sich ergebenden Funktionen hinaus ist der Verbandsvorsitzende zuständig
- a) für die Ausführung des Haushaltsplans;
 - b) für die Anstellung, Vergütung und Entlassung der Bediensteten, geringfügig Beschäftigten und freien Mitarbeiter des Verbands im Rahmen des Stellenplans;
 - c) die Organisation der Geschäfts- und Kassenführung;
 - d) für Sachentscheidungen bei der Bewirtschaftung des Haushaltsplans bei Beträgen bis zu 5000 DM im Einzelfall;
 - e) für die Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen bei Beträgen bis zu 500 DM;
 - f) für alle sonstigen Angelegenheiten, soweit nicht die Verbandsversammlung zuständig ist;
- g) In Angelegenheiten, die keinen Aufschub dulden, kann der Verbandsvorsitzende anstelle der Verbandsversammlung entscheiden,

wenn diese nicht rechtzeitig zusammentreten kann. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind der Verbandsversammlung unverzüglich mitzuteilen.

- (6) Der Verbandsvorsitzende hat die Verbandsversammlung über alle wichtigen Angelegenheiten des Verbands zu unterrichten. Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung hat er der Verbandsversammlung vorzutragen.
- (7) Der Verbandsvorsitzende ist ehrenamtlich tätig und erhält keine Vergütung oder Aufwandsentschädigung.

§ 8 Schulleiter

- (1) Für die Leitung der Jugendmusikschule wird eine hauptamtliche musikpädagogische Fachkraft und bei Bedarf ein Stellvertreter bestellt. Die Vergütung wird im Stellenplan festgelegt.
- (2) Neben der Erteilung von Musikunterricht obliegt dem Schulleiter insbesondere:
 - A. im organisatorischen Bereich
 - a) die Festsetzung und Koordination der Arbeits- und Stundenpläne;
 - b) die Unterbreitung von Vorschlägen für die Auswahl und Einstellung von Lehrkräften;
 - c) die Öffentlichkeitsarbeit, Bildungswerbung und Pflege der Kontakte zu den Eltern und den musikalischen Vereinen der Verbandsmitglieder;
 - d) die Organisation der Lehrveranstaltungen;
 - e) den musikalischen Ausbau und die Weiterentwicklung der Musikschule;
 - f) die Aufstellung von Statistiken, Analysen und Planungen als Entscheidungsgrundlagen für die Verbandsorgane;
 - B. im pädagogischen Bereich
 - a) die Aufsicht über die Lehrkräfte;
 - b) die Beaufsichtigung von Lehr- und Unterrichtsveranstaltungen;
 - c) die Einarbeitung und Fortbildung der Lehrkräfte;
 - d) die pädagogische Auswertung von Statistiken und Analysen;
 - e) die musikpädagogische Forschung und Entwicklung zur Förderung der Qualität der Musikschule;
 - f) die Pflege der fachlichen Beziehungen zu benachbarten Musikschulen und zu den überörtlichen Stellen und Einrichtungen der Musikerziehung;

§ 9 Deckung des Finanzbedarfs

- (1) Der Zweckverband erhebt von den Eltern der Schüler Unterrichtsgebühren in der Höhe, dass mindestens 55% der Gesamtaufwendungen gedeckt werden.
- (2) Soweit die Einnahmen aus den Unterrichtsgebühren, dem Staatszuschuss und sonstigen Zuwendungen den Finanzbedarf nicht decken, übernehmen die Mitglieder die Restfinanzierung bzw. den jährlichen Abmangel.

- (3) Die Restfinanzierung bzw. der Abmangel nach Abs. 2 wird nach dem Stand der Schülerzahlen am 01. Juni und 01. Dezember eines jeden Jahres ermittelt und anteilig auf die jeweiligen Verbandsmitglieder umgelegt.
- (4) Die Verbandsmitglieder leisten Abschlagszahlungen zum 01. Juli eines jeden Jahres.

§10 Satzungsänderung, Auflösung des Zweckverbands

- (1) Für die Änderung der Zweckverbandssatzung und die Auflösung des Zweckverbands gelten die gesetzlichen Regelungen in §§ 21 ff. GKZ.
- (2) Bei der Auflösung werden das Vermögen und die Verbindlichkeiten des Zweckverbands auf die ihm bei der Auflösung angehörenden Gebietskörperschaften aufgeteilt, soweit sie nicht auf andere Rechtsträger, die die Verbandsaufgabe ganz oder teilweise übernehmen, übertragen werden. Maßstab für die Aufteilung ist die Restfinanzierung nach § 9 Abs. 2 und 3 dieser Satzung.

§ 11 Ausscheiden eines Mitglieds

- (1) Ein Mitglied scheidet aus dem Zweckverband aus, wenn es seinen Verpflichtungen aufgrund dieser Satzung nicht nachkommt und die Verbandsversammlung den Ausschluss mit einfacher Mehrheit beschließt. Eine schriftliche Zustimmung des Mitglieds zum Ausschluss ist nicht erforderlich.
- (2) Ein Mitglied kann seine Mitgliedschaft im Zweckverband durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstandsvorsitzenden beenden. In diesem Fall endet die Mitgliedschaft zum Beginn des nächsten Jahres nach Abgabe der Erklärung.
- (3) Die Kündigung muss begründet werden. Sie muss mindestens 6 Monate vor Beginn des nächsten Jahres beim Vorstandsvorsitzenden eingegangen sein.
- (4) Das ausscheidende Verbandsmitglied hat dem Zweckverband den vierfachen Betrag, bezogen auf seine Abmangelbeteiligung für das vorangegangene Jahr, als Ausfallentschädigung zu erstatten.
- (5) In den Fällen des Ausscheidens eines Mitglieds nach Abs. 2 trägt dieses die Kosten, die dem Zweckverband durch oder aufgrund des Ausscheidens entstehen, sofern der Verband von den übrigen Mitgliedern weitergeführt wird.
- (6) Scheidet ein Mitglied aus dem Zweckverband aus, so werden ihm die bisher eingebrachten Sachen nicht vergütet oder entschädigt. Sie verbleiben vollständig beim Zweckverband.

§ 12 Tarifliche Bindung des Zweckverbands

- (1) Die Bestimmungen des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst (TVöD) finden mit Ausnahme der Regelungen über die regelmäßige Arbeitszeit (§ 6 I Satz 1 TvÖD) und des Leistungsentgelts (§ 18 TvÖD) beim Zweckverband „Musikschule Oberkochen-Königsbronn“ für Beschäftigte Anwendung, die über ein abgeschlossenes Studium an einer Musikhochschule oder einer Musikakademie verfügen.
- (2) Der Zweckverband ist nicht Mitglied im Kommunalen Arbeitgeberverband (KAV).

§ 13 Öffentliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen in den jeweiligen Amtsblättern der Mitglieder auf deren Kosten.